Literatur zur Lohnersatzordnung

Autor(en): **Vogt, G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **13 (1940)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516496

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sondern gleich auch das Nützliche. Die Erfahrung hat bereits erwiesen, dass sich der Brennmaterialienverbrauch bis zu 30% vermindert. An den beiden Kesseln kann jetzt auch ruhig handiert werden, weil keine Augen mehr durch den Rauch überlaufen und auch keine Küchenschürzen mehr anbrennen. Beim Fahren sind die Kessel keineswegs am Ausschwingen gehindert. Das U-Profil kann auch leicht weggemacht werden. Zwei Riegel, welche das Ganze zusammenhalten, werden geöffnet. Die hintern Räder werden abgenommen. So kann mit dem Profil nach links und rechts ausgefahren werden. Dadurch können auch die Räder richtig und gründlich geschmiert werden, und der Rauchfang kann gerusst werden.

Wie hoch kommt nun eine solche Vorrichtung zu stehen? Da hat natürlich die Haushaltungskasse ein gewichtiges Wort mitzureden. Der Preis beläuft sich auf ca. Fr. 50.—. Dies ist eine einmalige Auslage, welche sich aber bestimmt bezahlt macht. Wer die Fahrküche wenig gebraucht, um auswärts zu verpflegen, tut gut, diese an einem geschützten Ort unterzubringen. Er kann mit dieser Einrichtung auch dort gut kochen. Es braucht nur an das Kamin eine Verlängerung zum Dach hinaus, damit der Rauch abgeleitet werden kann. Dieser Rauchfang ist an vielen Orten schon gut eingeführt und man möchte ihn dort nicht mehr missen!

Literatur zur Lohnersatzordnung.

Von Hptm. G. Vogt.

Da die Rechnungsführer der Einheiten auch bei der Durchführung der Lohnersatzordnung mitzuwirken haben, unter anderem durch das Ausstellen der Bescheinigungen über die Anzahl der geleisteten Diensttage, dürfte es zweckmässig sein, auch im „Fourier" auf die bisher erschienene Literatur hinzuweisen. Zudem muss in jeder Einheit eine Auskunftsstelle über die Lohnersatzordnung vorhanden sein.

Dr. Ernst Küry. Lohnersatz und Ausgleichskassen, Einführung in die neue Lohnersatzordnung und Sammlung der einschlägigen Bestimmungen, Weisungen und Tabellen. 2. Auflage mit Sachregister. Verlag Birkhäuser Basel (Februar 1940). Preis Fr. 2.70.

Diese Schrift wurde im Februar 1940 verfasst. Die Einführung (11 Druckseiten) ist gut geschrieben und übersichtlich dargestellt. Sie berücksichtigt jedoch nich die Erfahrungen, die in der Praxis sich bei der Durchführung der Lohnersatzordnung ergeben. Zu Fragen der Auslegung konnte demgemäss noch nicht Stellung genommen werden. Im Vorwort wird bemerkt, dass die Lohnausfallentschädigungen jährlich rund Fr. 300 000 000.— betragen werden. Herr Bundesrat Minger hat die Lohnersatzordnung als das grösste Sozialwerk der Schweiz bezeichnet.

Zum Abschnitt „A Vorgeschichte" wird ausgeführt, dass nach der Verordnung vom 9. 1. 31. Wehrmänner unterstützt werden, die durch den Militärdienst in eine Notlage geraten. Diese Ausdrucksweise ist ungenau. Nach Art. 22 der Militär-Organisation vom 12. April 1907 und Art. 1 der Verordnung vom 9. 1. 31.

betreffend die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern, sind nicht die Wehrmänner, sondern die Angehörigen von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, ausreichend zu unterstützen.

Zur Entstehung der Lohnersatzordnung bemerkt der Verfasser folgendes: „Die Spitzenverbände der Arbeitgeber haben anfangs November 1939 eine Ordnung zum „wirtschaftlichen Schutz der Wehrmänner“ entworfen. Der Bundesrat hat diesen Entwurf mit einigen Aenderungen am 20. Dezember 1939 zum Beschluss erhoben.“

Das Sachregister ist zuverlässig gearbeitet und ermöglicht ein rasches Nachschlagen. Der Hauptteil des Buches, Seiten 16—66, entfällt auf den Abdruck der einschlägigen Bestimmungen, Weisungen und Tabellen.

Dr. Max Bucher. Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer. (Lohnersatzordnung) vom 20. Dezember 1939. Verlag von Huber & Co. A.-G., Frauenfeld; 1940, Preis Fr. 1.—.

Die Schrift von Dr. Max Bucher hat die Form eines Kommentars zum Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1939 mit den Abänderungen vom 26. Januar 1940. Das Vorwort datiert vom 20. Februar 1940. Die Anmerkungen behandeln Fragen, die sich bei der Durchführung der Lohnersatzordnung ergeben haben. Die Schrift ist deshalb für die praktische Anwendung der Lohnersatzordnung wertvoll. Der Verfasser hat in Zweifelsfällen sich an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit gewandt und dessen Antworten in seiner Schrift verarbeitet. So enthält dieser Abriss auch die Deutung und Auslegung, wie sie das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, welches für die Durchführung der Lohnersatzordnung zuständig ist, den einschlägigen Bestimmungen gibt. Dies macht die Schrift noch besonders wertvoll für die Handhabung in der Praxis. Im Anhang sind abgedruckt die Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer vom 4. Januar 1940, sowie die Verbindlichen Weisungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. Januar 1940.

Dr. W. Lehmann. Lohnausgleichskassen. Praktische Orientierung mit Beispielen. Alphabetische Anordnung der wichtigsten behördlichen Erlasse. Bern 1940, 2. Auflage, Preis 40 Rp.

Es handelt sich hier bei dieser Arbeit des bernischen Gewerbesekretärs um eine alphabetische Zusammenstellung mit Stichworten, welche die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in der Praxis bedeutend erleichtert. Bei einer spätern Auflage dürfte es vielleicht zweckmässig sein, bei den einzelnen Stichworten noch auf die Artikel der betreffenden Gesetzeserlasse hinzuweisen.

Ph. Schmid-Ruedin und L. Fritzsche. Was müssen wir von den Lohnausgleichskassen wissen? Zürich 1940.

Die beiden Verfasser behandeln die Materie hauptsächlich vom Standpunkt des kaufmännischen Personals. Die Schrift mit 25 Seiten Text enthält manchen

praktischen Hinweis auf Fragen, die bei der Durchführung der Lohnersatzordnung aufgetaucht sind. Sie enthält ferner eine Tabelle der Lohnausfallentschädigungen, sowie die Einteilung der Ortschaften in städtische, halbstädtische und ländliche Verhältnisse.

Es interessiert mich . . . .

Ein Fourier wünschte, dass in unserm Blatt die einzelnen H. D. Gattungsnummern, die der Rechnungsführer in Befehlen betr. Kleiderentschädigung findet und über die Unklarheiten bestehen, veröffentlicht werden.

Mit Bewilligung des E. M. D. vom 23. 4. 1940 führen wir die Nummern und Gattungen, wie sie in der Verordnung über die Hilfsdienste vom 3. April 1939 enthalten sind, nachstehend auf:

1. Bewaffneter H. D.
2. Flieger-H. D.
3. Fliegerabwehr-H. D.
4. Luftschutz
5. Tarnungs-H. D.
6. Mineur-H. D.
7. Bau-H. D.
8. Eisenbahn-H. D.
9. Elektriker-H. D.
10. Sanitäts-H. D.
11. Magazin-H. D.
12. Intellektueller H. D.
13. Administrativer H. D.
14. Publizitäts-H. D.
15. Verbindungs-H. D.
16. Gebirgs-H. D.
17. Strassenpolizei-H. D.
18. Motorwagen-H. D.
19. Motorrad-H. D.
20. Veterinär-H. D.
21. Train-H. D.
22. Chemiker-H. D.
23. Mechaniker-H. D.
24. Installations-H. D.
25. Holzbau-H. D.
26. Ausrüstungs- und Bekleidungs-H. D.
27. Bäcker-H. D.
28. Metzger-H. D.
29. Koch-H. D.
30. Feldpost-H. D.
31. Fürsorge-H. D.

Unterkunftsrapport.

Von Fourier Th. Gulich, Zürich.

An die Redaktion des „Fourier".

Durch meinen Eintritt in den Fourierverband erhielt ich dieser Tage Ihre Zeitung, aus welcher ich Ihren Wunsch zur Berichterstattung der diensttuenden Kameraden entnehme. Diesem Wunsche möchte ich gerne entsprechen und hier einen kleinen Beitrag leisten. Es betrifft dies die einheitliche Anfertigung eines

Rapportes für Unterkunftsbedürfnisse.

Besonders heute, wo sich die Truppen gegenseitig immer wieder ablösen, dürfte dieses Hülfsbeleg von grossem Nutzen sein. Nicht nur für die Abrechnung mit den Gemeinden, sondern auch als Orientierungsplan soll dieses Beleg dem Fourier dienen. Der Rapport soll Auskunft geben über die belegten Mannschaftskantonnemente, Küchen, Magazine, Krankenzimmer, Büros etc. und folgende Kolonnen enthalten:

1. Art (z. B. Kantonnement für 40 Mann, Stall für 6 Pferde etc.).
2. Ort.